

# Tischvorlage zu TOP 5b

der SR-Sitzung am 26.09.2012



FRAKTION B' 90/DIE GRÜNEN, RATHAUSPLATZ 2, 90403 NÜRNBERG

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
Stadtratsfraktion Nürnberg

An den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg  
Dr. Ulrich Maly  
Rathaus  
90403 Nürnberg

STR 26.9.12

Rathausplatz 2  
90403 Nürnberg

per Fax ✓

Tel: (0911) 231-5091  
Fax: (0911) 231-2930  
gruene@stadt.nuernberg.de

Bus: Linie 36, 46, 47 (Rathaus)  
U-Bahn: Linie 1 (Lorenzkirche)

Nürnberg, 25.09.2012

<b>OBERBÜRGERMEISTER</b>	
<b>25. SEP. 2012</b>	
<b>VI</b>	1 Zur Kl.
<b>X</b>	2 z.w.V.
3	Zur Stellungnahme
4	Antwort vor Ab- sendung vorlegen
5	Antwort zur Unter- schrift vorlegen

Mu

## Weiterer Umgang mit Tempo 30 vor Schulen Antrag für die Stadtratssitzung am 26.09.2012 – TOP 5b

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zu Tagesordnungspunkt 5b der Stadtratssitzung am 26.09.2012 „Weiterer Umgang mit Tempo 30 vor Schulen“ stellen wir folgenden Antrag:

1. Der Stadtrat stellt fest, dass die derzeitige Rechtslage, ob und unter welchen Voraussetzungen Kommunen in ihrem Gemeindegebiet Tempo 30-Zonen und Tempo 30-Strecken ausweisen dürfen, nicht mehr zeitgemäß ist und dringend geändert werden muss.
2. Der Stadtrat stellt fest, dass in Bayern der Ermessensspielraum durch die Aufsichtsbehörden offensichtlich restriktiver gehandhabt wird als in anderen Bundesländern.
3. Der Stadtrat fordert die Bayerische Staatsregierung auf, dass die Genehmigungsbehörden im Freistaat Bayern (Bezirksregierungen) bei der rechtlichen Auslegung und bei der Genehmigung von Tempo 30-Zonen und Tempo 30-Strecken die Ermessensspielräume - insbesondere im Umfeld von Schulen und Kindertagesstätten – zu Gunsten der Sicherheit von Kindern wahrnehmen.
4. Der Stadtrat fordert die Bundesregierung auf, die Straßenverkehrsordnung dahingehend zu ändern, dass die Kommunen selbst entscheiden dürfen, wo in ihrem Gemeinde- und Hoheitsgebiet sie welche Geschwindigkeit für richtig und angemessen halten.
5. Die Stadt Nürnberg setzt sich in den Gremien des Bayerischen und Deutschen Städtetags dafür ein, dass die derzeitige Rechtslage und Auslegung der Rechtslage überarbeitet wird.

Begründung:

Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist die Ausweisung von Tempo 30 ausgeschlossen, sobald es sich um eine Hauptverkehrsstraße handelt. Nur wenn eine besondere Gefährdung für die Sicherheit von VerkehrsteilnehmerInnen festgestellt wird, darf Tempo 30 ausgewiesen werden. Die Interpretation, wann eine solche Gefährdungslage vorliegt, wird in den Bundesländern und durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden unterschiedlich gehandhabt.

Die Rechtslage ist seitens des Gesetzgebers dringend zu überarbeiten. Die Spielräume bei der Auslegung der Rechtslage sind eindeutig zu Gunsten der Verkehrssicherheit wahrzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Seer

Christine Seer  
Stadträtin